



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 01/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	13.01.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Johannes van der Pijl, Ringstr. 67, 45879 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006229679/65 am 03.01.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.01.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.2308 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Katarzyna Maria Nartowska, Beelener Str. 46, 33442 Herzebrock-Clarholz, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000865183/29 am 14.11.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.11.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Klapdor, Westkappeler Ring, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.1032/16 B am 14.12.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.12.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 124, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.12.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S p i l l e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Marc Oyambia Shutsha, Arnoldstr. 19, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LJ104 am 30.11.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist. Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Hans-Peter Eichelbaum, Weilerstr. 28, 46049 Oberhausen unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-TL14 am 05.12.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Niazi Yashar Ashik, Marktstr. 193, 47798 Krefeld, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-NB201 am 02.12.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma A & S Bauservice GmbH, Boverstr. 30, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-PG4762 am 14.12.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma A & S Bauservice GmbH, Boverstr. 30, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AS2147 am 14.12.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma A & S Bauservice GmbH, Boverstr. 30, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AS4747 am 14.12.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Muhammed Emin Öztekin, Rosendeller Str. 24, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-GW22 am 13.12.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1

Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gheorghe Sandu, Sigismundstr. 27, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LM633 am 12.12.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 09.12.2016 - Ordn.-Nr.: O25/1 und 4 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zz. gültigen Fassung über die Grundstücke Brüsseler Allee und Lise-Meitner-Straße ohne Hausnummer mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Saarn Flur: 31
Flurstücke Nr.: 1200 und 1290

ist gemäß § 71 BauGB am 15.12.2016 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 03.01.2017

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

W i t t

Öffentliche Bekanntmachung

der Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf der Bodendeponie Kolkerhofweg in Mülheim an der Ruhr

Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim

Az.: 70-6/P05448

Der Firma Gelsenwasser AG wurde auf Antrag vom 23.06.2016 - nach Durchführung des nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen vereinfachten Verfahrens und unbeschadet der Rechte Dritter - am 21.12.2016 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Kolkerhofweg, Flur 1, Flurstück 129 in 45478 Mülheim an der Ruhr erteilt. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-82 E2 TES mit 82 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung 2.300 kW mit; Höhenangaben:
 - Höhe Windenergieanlage: $H_{WEA} = 149,38 \text{ m}$
 - Höhe Deponie: $H_D = 63,50 \text{ m}$
 - Gesamthöhe der Anlage auf der Deponie: $H_{ges} = 212,88 \text{ m}$
- Bestandteile: Betonfertigteilturm, Turmintegrierte Transformatorstation bestehend aus niederspannungsseitigem Anschluss, Stromwandler, Transformator (Konfiguration FTQ, Nennleistung 2800 kVA) und Mittelspannungsschaltanlage (Isoliermedium: SF6)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere Genehmigungen - z.B. die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), die Luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sowie die Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) - mit ein. Die naturschutzrechtlichen Eingriffszulassungen wurden erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt auf Antrag der Firma Gelsenwasser AG gem. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 9. BImSchV -.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt. Der Genehmigungsbescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen kann im Zeitraum **vom 17.01.2017 bis zum 06.02.2017** im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, ServiceCenterBauen in 45468 Mülheim an der Ruhr eingesehen werden. Öffnungszeiten: Mo-Fr (außer Mi) 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Do 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 21.12.2016 können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr (Amt für Umweltschutz), 45466 Mülheim an der Ruhr schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sie können den Widerspruch auch direkt beim Amt für Umweltschutz, Untere Abfallwirtschafts- und Immissionsschutzbehörde, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, erheben.

Hinweis:

Die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 21.12.2016 wurde besonders angeordnet. Das bedeutet, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mülheim an der Ruhr, den 09.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r u s e n b a u m

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für drei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in der Stadt Bochum und einen Bereich in der Stadt Essen.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 14.12.2016 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

- 03 BO Berliner Straße / Ottostraße**
- 25 BO Quartier Feldmark**
- 26 E Gewerbegebiet Heißener Straße**

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf der Änderungspläne mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit **vom 23.01. bis 23.02.2017** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung: Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, rechter Flur,

Öffnungszeiten:

montags bis freitags: 8:00 – 12:30 Uhr,
montags bis mittwochs: 14:00 – 16:00 Uhr,
donnerstags: 14:00 – 17:00 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen und Diskussionen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Mülheim an der Ruhr erteilen:

Felix Blasch, Tel. 0208/455-6130, Technisches Rathaus, 19. Etage, linker Flur und

Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112, Technisches Rathaus, 19. Etage, rechter Flur.

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP- Änderungen führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW.2016 S. 966) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 09.01.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bekanntmachung

Aufhebung der Beschlüsse im Rahmen von Bebauungsplanverfahren

vom 09.01.2017

I

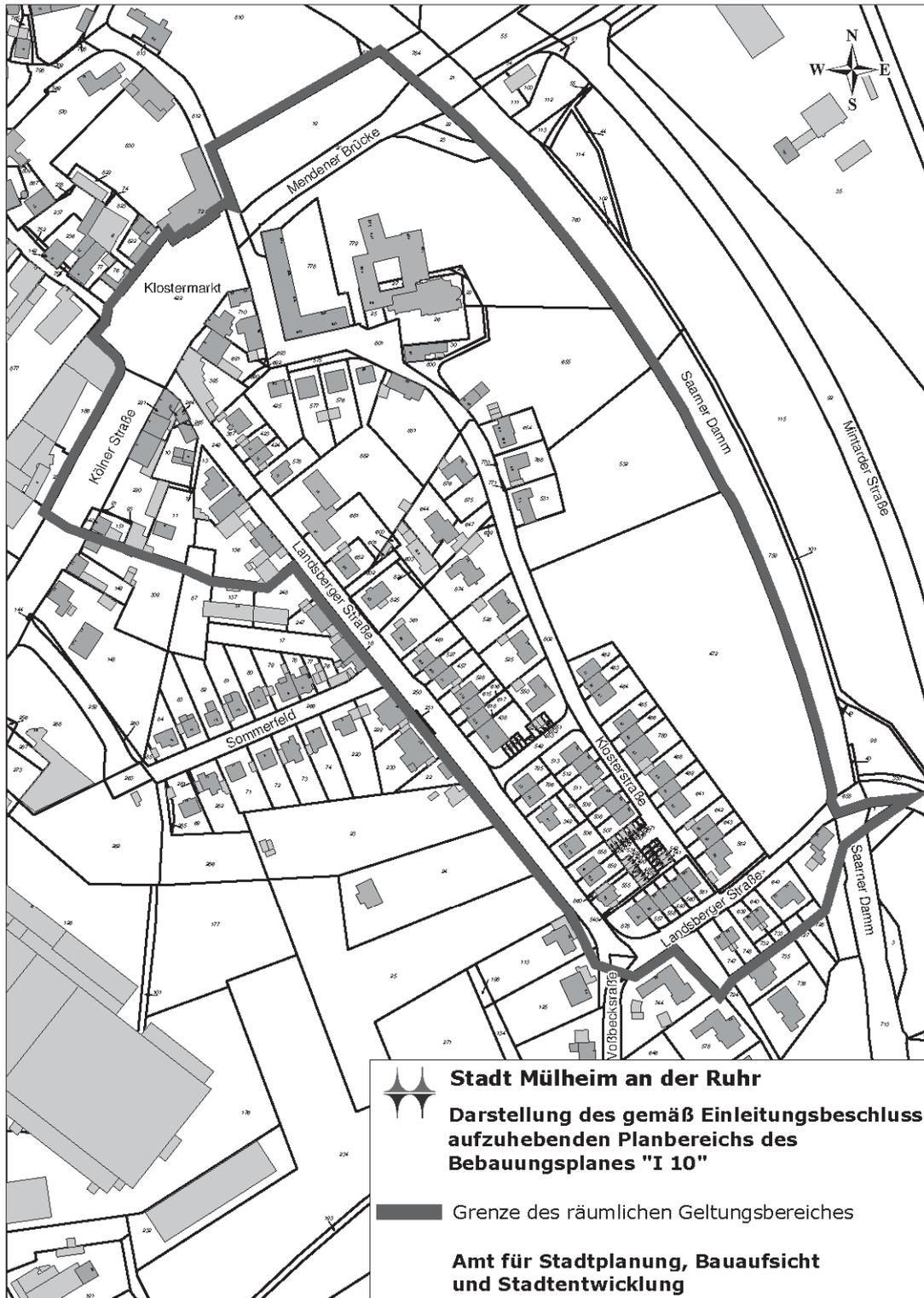
Der Rat der Stadt hat am 14.12.2016 folgende Beschlüsse aufgehoben:

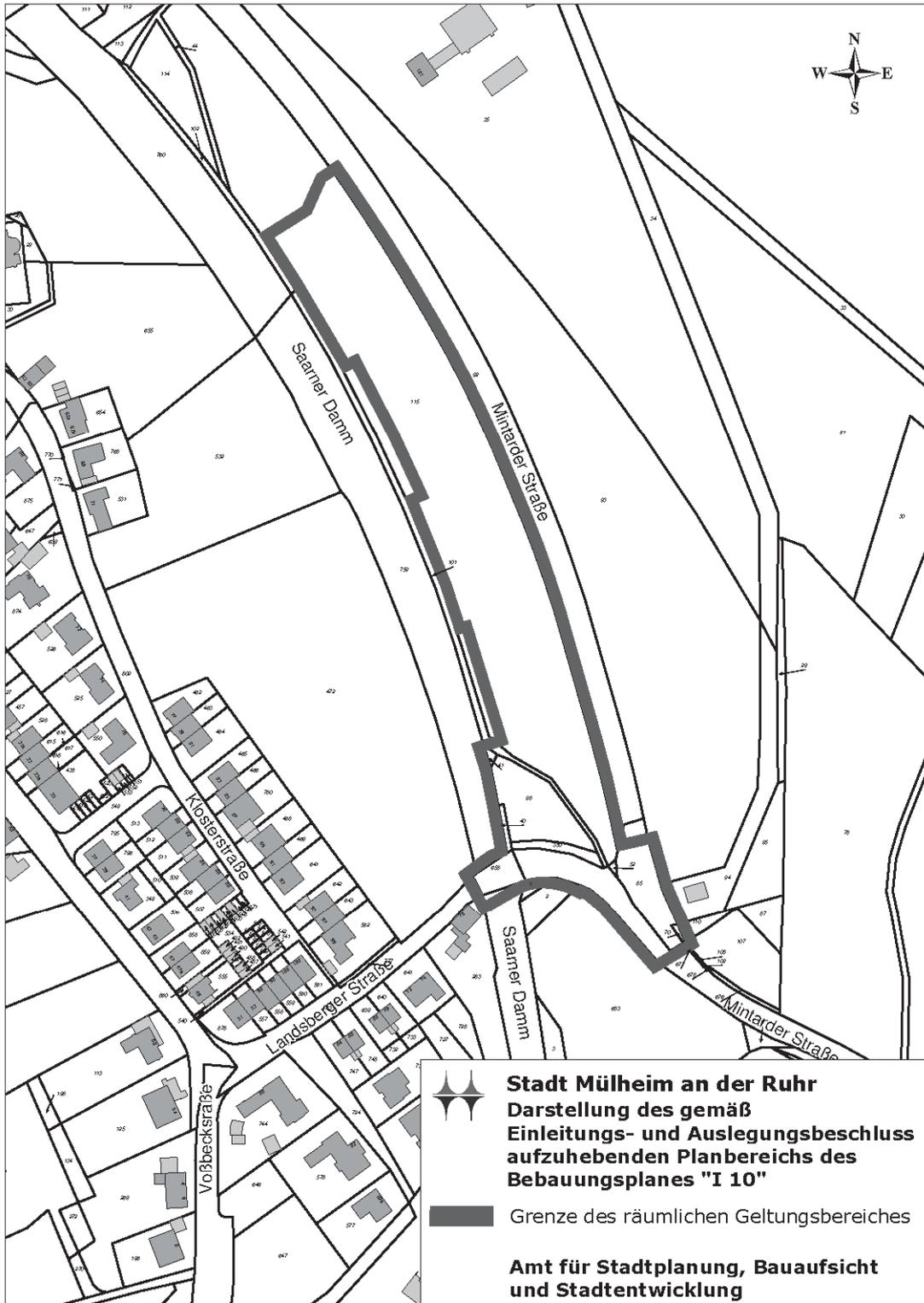
- Einleitungsbeschluss für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Klostermarkt/Mintarder Straße – I 10“ vom 10.06.1985 (Drucksache Nr.: 187/85) – siehe Übersichtsplan 1
- Einleitungsbeschluss für den Restbereich des Bebauungsplanes „Klostermarkt/Mintarder Straße – I 10“ vom 10.06.1985 (Drucksache Nr.: 187/85) und Auslegungsbeschluss für einen Teilbereich des Bebauungsplan „Mendener Brücke/Mintarder Straße – I 10“ vom 24.11.1988 (Drucksache Nr.: 461/88) – siehe Übersichtsplan 2
- Auslegungsbeschluss für den Restbereich des Bebauungsplan „Mendener Brücke/Mintarder Straße – I 10“ vom 24.11.1988 (Drucksache Nr.: 461/88) – siehe Übersichtsplan 3

II

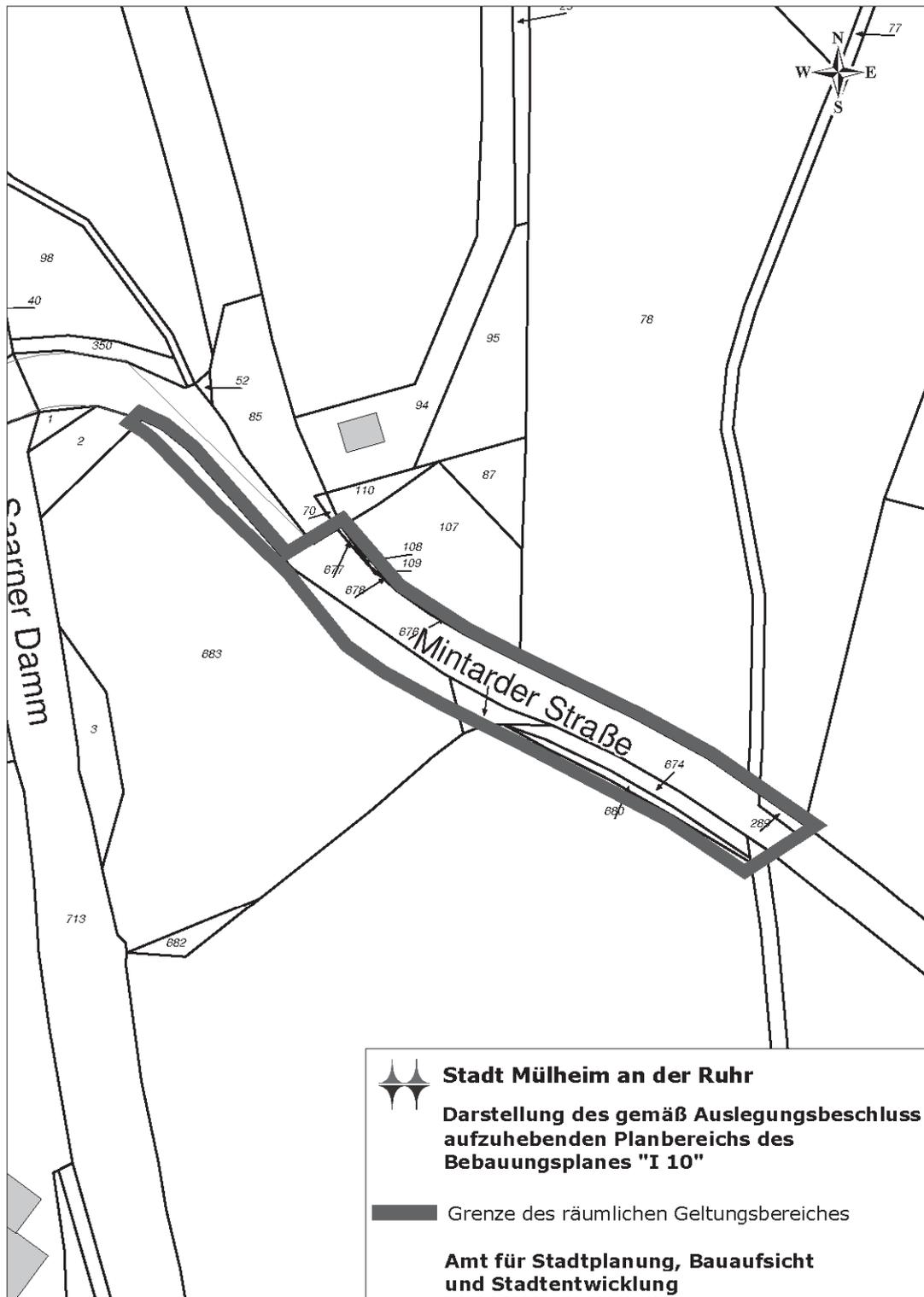
Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Beschlüsse sind in den mitveröffentlichten Übersichtsplänen 1, 2 und 3 zu entnehmen.

Die Bebauungspläne befinden sich alle im Stadtteil Saarn.





Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Stand: 01.2017



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Stand: 01.2017

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 966) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 09.01.2017

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

Bekanntmachung

Anmeldungen für die Aufnahme in die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2017/2018

Unterrichtsbeginn: **30.08.2017**

I. Anmeldeverfahren zur Klasse 5 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder im Sekretariat der gewünschten weiterführenden Schule an. Die Anmeldeformulare liegen dort bereit. Von den Erziehungsberechtigten sind ein Anmeldechein (Schulbesuchsbestätigung), der jedem Viertklässler von der Grundschule ausgehändigt wird, und das Halbjahreszeugnis der Klasse vier vorzulegen.

1) Anmeldungen zu den Gesamtschulen

Erfahrungsgemäß wird die Zahl der Anmeldungen zu den Gesamtschulen die Aufnahmekapazität auch im Schuljahr 2017/2018 übersteigen (Anmeldeüberhang). Für alle Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr wurden daher die u.a. vorgezogenen Anmeldetermine festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach dem Ende dieser Anmeldefrist über die Aufnahme und informiert die Eltern, so dass die Erziehungsberechtigten abgewiesener Schülerinnen und Schüler ihr Kind danach bei einer anderen weiterführenden Schule anmelden können und die gleichen Aufnahmekancen haben wie alle anderen. Für die Klasse 5 der Gesamtschulen werden die Anmeldungen zu den nachfolgenden Terminen entgegengenommen:

Mittwoch, 08.02.2017 in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag, 09.02.2017 in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 10.02.2017 in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr

Zur Auswahl stehen folgende Schulen:

Städt. Gesamtschule Saarn

Gustav-Heinemann-Schule - Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr –

Willy-Brandt-Schule - Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr -

2) Anmeldungen zu den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien

An der Hauptschule, den Realschulen und Gymnasien werden die Anmeldungen zur Klasse 5 zu folgenden Terminen entgegengenommen:

Dienstag, 21.02.2017 in der Zeit von **8.00 bis 12.00 Uhr**
15.00 bis 18.00 Uhr

und

Mittwoch, 22.02.2017 in der Zeit von **8.00 bis 12.00 Uhr.**

a) Hauptschulen

Folgende Hauptschule steht in Mülheim an der Ruhr zur Wahl:

Schule am Hexbachtal –Städt. Gemeinschaftshauptschule-

b) Realschulen

An folgenden Realschulen kann die Anmeldung erfolgen:

Städt. Realschule Broich

Städt. Realschule an der Mellinghofer Straße

Städt. Realschule Stadtmitte

c) Gymnasien

Folgende Gymnasien nehmen Anmeldungen entgegen:

Städt. Gymnasium Broich

Städt. Gymnasium Heißen

Karl-Ziegler-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr-

Luisenschule - Städt. Gymnasium an den Buchen –

Otto-Pankok-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr –

II. Anmeldeverfahren zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Bei der Anmeldung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist eine Schulbesuchsbestätigung, die den Schülern und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der derzeit besuchten Schule ausgehändigt wird, sowie eine Kopie des Halbjahreszeugnisses des Schuljahres 2016/2017 an der gewünschten weiterführenden Schule vorzulegen.

1) Anmeldungen zu den Gesamtschulen und Gymnasien

An den Gesamtschulen und Gymnasien werden die Anmeldungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe zu den gleichen Terminen entgegengenommen, wie die zur Klasse 5. Die Anmeldungen nehmen folgende Schulen entgegen:

Städt. Gymnasium Broich

Städt. Gymnasium Heißen

Karl-Ziegler-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr –

Luisenschule - Städt. Gymnasium an den Buchen –

Otto-Pankok-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Städt. Gesamtschule Saarn

Gustav-Heinemann-Schule - Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr –

Willy-Brandt-Schule - Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr -

2) Anmeldungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Berufskolleg Lehnerstraße

Am Berufskolleg Lehnerstraße der Stadt Mülheim an der Ruhr werden die Anmeldungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe („Wirtschaftsgymnasium“) abweichend von den Gesamtschulen und Gymnasien zu den nachfolgenden Terminen entgegen genommen:

Montag, **06.02.2017** bis Donnerstag, **09.02.2017**

jeweils in der Zeit von **13.00 bis 17.00 Uhr**

sowie

Freitag, **10.02.2017** in der Zeit von **9.00 bis 15.00 Uhr**

III. Auskünfte

Weitere Informationen über das Angebot der einzelnen Schulen sind der „Informationsbroschüre zum Übergang in die Klasse 5 – Schuljahr 2017/2018“ zu entnehmen, die über die jeweiligen Grundschulen an die Eltern der Viertklässler verteilt wurde. Die Broschüre ist ebenfalls als PDF-Datei über die Städtische Homepage www.muelheim-ruhr.de erhältlich. Für Nachfragen stehen Ihnen nach Terminvereinbarung die Schulleitungen der weiterführenden Schulen sowie das Amt für Kinder, Jugend und Schule, Astrid Wiegand, Tel.: 02 08/4 55-45 75, FAX-Nr.: 02 08/4 55-58 45 75, E-Mail: astrid.wiegand@muelheim-ruhr.de, zur Verfügung.

Bekanntmachung

Anmeldungen zu den vollzeitschulischen Bildungsgängen der Berufskollegs in Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2017/2018

Unterrichtsbeginn: **30.08.2017**

Die Anmeldetermine für die Aufnahme in die Bildungsgänge der Berufskollegs der Stadt Mülheim an der Ruhr werden wie folgt festgesetzt:

I. Vollzeitschulische Bildungsgänge

Die Anmeldungen zu den vollzeitschulischen Bildungsgängen werden zu den u.a. Zeiten nach einem Beratungsgespräch in den Sekretariaten der nachfolgend genannten Berufskollegs unter Vorlage des letzten Zeugnisses plus Kopie, zwei Fotos, eines Bewerbungsschreibens und eines tabellarischen Lebenslaufes entgegen genommen:

**a) Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr, Kluse 24 - 42,
45470 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 0208/455-4610**

Anmeldungen für folgende Bildungsgänge am Standort Kluse

Samstag, 04.02.2017 von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Montag, 06.02.2017 bis Freitag, 10.02.2017

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Einjährige Berufsfachschule – Metalltechnik

- Erwerb des Hauptschulabschlusses Klasse 10/Erwerb des mittleren Schulabschlusses
(Fachoberschulreife, FOR/FOR Q) möglich
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Einjährige Berufsfachschule – Elektrotechnik

- Erwerb des Hauptschulabschlusses Klasse 10/Erwerb des mittleren Schulabschlusses
(Fachoberschulreife, FOR/FOR Q) möglich
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Zweijährige Berufsfachschule für Technik – Elektrotechnik – für Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife)

- Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Dreijährige Bildungsgänge für Technik, für Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) - für Schüler mit Hochschulreife nur zwei Jahre- die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die Fachhochschulreife vermitteln

- Berufsabschlüsse: staatlich geprüfte/r informationstechnische/r Assistent/in
 staatlich geprüfte/r physikalisch-technische/r Assistent/in
 staatlich geprüfte/r chemisch-technische/r Assistent/in
- Erwerb der Fachhochschulreife

Fachschule für Technik

- Fachrichtung: Chemietechnik

Fachschule für Technik

- Fachrichtung: Maschinenbautechnik

Anmeldungen für folgende Bildungsgänge am Standort Von-Bock-Straße

(Von-Bock-Straße 87 - 89, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel. 0208/455-4600)

Samstag, 04.02.2017 von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Montag, 06.02.2017 bis Freitag, 10.02.2017

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Einjährige Ausbildungsvorbereitung inkl. Praktikum

- Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 möglich
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Einjährige Ausbildungsvorbereitung inkl. Fachpraxis

- Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 möglich
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Einjährige Berufsfachschule – Gesundheitswesen

- Erwerb des Hauptschulabschlusses Klasse 10/Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife, FOR/FOR Q) möglich

- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Zweijährige Berufsfachschule

- Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife, FOR/FOR Q) und
- Berufsabschluss Kinderpfleger/in oder
- Berufsabschluss Sozialassistent/in

Zweijährige Berufsfachschule – Gesundheit und Soziales – für Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife)

- Erwerb der Fachhochschulreife, schulischer Teil
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Fachoberschule (Klasse 11 und 12) – Gesundheit und Soziales – für Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife)

- Erwerb der Fachhochschulreife in zwei Jahren
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen für Berufserfahrene (12B)

- Erwerb der Fachhochschulreife in einem Jahr (Klasse 12B)

Fachschule für Sozialwesen – Sozialpädagogik

- Erwerb des Berufsabschlusses staatlich anerkannte/r Erzieher/in
- ggf. Erwerb der Fachhochschulreife

b) Berufskolleg Lehnerstraße der Stadt Mülheim an der Ruhr, Lehnerstraße 67, 45481 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 02 08 / 4 55 47 40

Montag, **06.02.2017** bis Donnerstag, **09.02.2017**

jeweils in der Zeit von **13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

sowie

Freitag, **10.02.2017** in der Zeit von **9.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

**Einjähriger Bildungsgang im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung
Ausbildungsvorbereitung - Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9**

Vollzeitschulischer Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss, der berufliche Kenntnisse und berufliche Orientierung im Rahmen schulischen Unterrichts und integrierter wöchentlicher Praktikumszeiten vermittelt und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss ermöglicht (Ausbildungsvorbereitung). Das Abschlusszeugnis berechtigt zum Besuch des Bildungsgangs Berufsfachschule I.

**Einjähriger Bildungsgang im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung
Berufsfachschule I - Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10**

Vollzeitschulischer Bildungsgang (Berufsfachschule I) für Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss nach Klasse 9 oder einem gleichwertigen Abschluss. Der Bildungsgang vermittelt berufliche Kenntnisse und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss. Das Abschlusszeugnis berechtigt zum Besuch des Bildungsgangs Berufsfachschule II.

**Einjähriger Bildungsgang im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung
Berufsfachschule II - Erwerb der Fachoberschulreife mit ggf. Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe**

Der vollzeitschulische Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder einem gleichwertigen Abschluss vermittelt berufliche Kenntnisse und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann. Das Abschlusszeugnis berechtigt zu einem Besuch der Höheren Berufsfachschule oder des Beruflichen Gymnasiums.

Zweijähriger Bildungsgang im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung

Höhere Berufsfachschule - Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Zweijähriger vollzeitschulischer Bildungsgang (Höhere Berufsfachschule) für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Der Bildungsgang vermittelt berufliche Kenntnisse sowie den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in den Bildungsgang aufgenommen werden, erwerben mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Mit erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges ist ein Übertritt in Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 12) des Wirtschaftsgymnasiums möglich.

Dreijähriger Bildungsgang im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung

Berufliches Gymnasium – Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

Dreijähriger vollzeitschulischer Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Der Bildungsgang führt zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur) in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen. Die Schülerinnen und Schüler erwerben bereits mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 die Fachhochschulreife, wenn die schulische Ausbildung durch eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung ergänzt wird. Alternativ erwerben sie die Fachhochschulreife am Ende der Jahrgangsstufe 12 in Verbindung mit einem einjährigen gelenkten Praktikum. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 erwerben alle Schülerinnen und Schüler nach erfolgreicher Abschlussprüfung die allgemeine Hochschulreife (Abitur).

- II. Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 die Berufsschule besuchen, werden durch die abgebenden Schulen erfasst und nach der jeweiligen Zuständigkeit auf die Berufskollegs verteilt.

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Johannes van der Pijl, Gelsenkirchen)	1
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Katarzyna Maria Nartowska, Herzebrock-Clarholz)	1
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Klapdor)	2
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marc Oyambia Shutsha)	2
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Hans-Peter Eichelbaum, Oberhausen)	3
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Niazi Yashar Ashik, Krefeld)	3
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. A & S Bauservice GmbH)	4
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. A & S Bauservice GmbH)	4
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. A & S Bauservice GmbH)	4
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Muhammed Emin Öztekin)	4
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gheorge Sandu)	5
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Brüsseler Allee und Lise-Meitner-Straße)	5
Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf der Bodendeponie Kolkerhofweg in Mülheim an der Ruhr	6
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für drei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	8
Aufhebung der Beschlüsse im Rahmen von Bebauungsplanverfahren vom 09.01.2017	11
Anmeldung für die Aufnahme in die Hauptschulen, Realschulen Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2017/2018	16
Anmeldung zu den vollzeitschulischen Bildungsgängen der Berufskollegs in Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2017/2018	19